

WIBank · Kaiserleistraße 29-35 · 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und
Infrastrukturbank Hessen

Standort Offenbach am Main

Stadt Bruchköbel
Postfach 11 80

Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

63480 Bruchköbel

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

532100 Städtebau

Ansprechpartner/in:

Frau Melanie Bessler

Melanie.Bessler@wibank.de

Telefon: + 49 69/9132-3217

Fax: + 49 69/9132-8 3217

Datum: 25.07.2022

Zuwendungsbescheid

Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte Zukunft Innenstadt

Raumbudget Bruchköbel

Antragsnummer: T/435/71638568 (Bitte stets angeben)
Objektnummer: 1000344878 (Bitte stets angeben)

Ihr Antrag vom 13.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wird die genannte Maßnahme aus Mitteln der „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ gefördert. Zur Durchführung der Maßnahme werden im Namen und im Auftrag des Landes Hessen Fördermittel bis zu einer Höhe von

120.000,00 Euro

(in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro) bewilligt.

Die bewilligte Zuwendung beträgt 87,5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 137.143,00 Euro.

Die Kommune beteiligt sich an den Ausgaben mit 12,5 v. H. = 17.143,00 Euro.

Die Budgetfördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Die Zuwendung wird gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere auf Fortführung der Förderung, hergeleitet werden.

Wird die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aufgegeben, so ist dies dem zuständigen Landesministerium (Stand der Bewilligung: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) unverzüglich und unmittelbar mitzuteilen.

I. Zweckbestimmung

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die innerstädtische Maßnahme „Raumbudget Bruchköbel“.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung

Der Zuwendung liegen

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 23.08.2021, in Kraft seit 07.09.2021 (StAnz. Nr. 36 S. 1134 ff.)

in der jeweils geltenden Fassung zugrunde, wenn und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III. Besondere Bedingungen und Auflagen

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gemäß I.4 der Richtlinie ist dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vorzulegen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gemäß I.4 der Richtlinie ist dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vorzulegen.

Nach VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO unterliegen Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 500 000 Euro der baufachlichen Prüfung und den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (RZBau) in der jeweils gültigen Fassung. Nach VV Nr. 13.5 zu § 44 LHO führt das kommunale Bauamt die baufachliche Prüfung durch und erstellt einen baufachlichen Prüfvermerk. Sollte die Zuwendungsempfängerin nicht über ein eigenes Bauamt verfügen, kann die baufachliche Prüfung vom Landkreis oder einem fachlich qualifizierten Büro durchgeführt werden. Unvorhersehbare Mehrausgaben bedürfen vor dem Einsatz von Fördermitteln stets einer ergänzenden baufachlichen Prüfung.

Darüber hinaus werden

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften, ANBest-GK, Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) mit Ausnahme der Ziffern 1.3 Satz 1, 5.1.5, 8.3.1 und 8.5 ,
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau), gemäß VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO

zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt und sind zu beachten.

IV. Mittelbereitstellung

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides und endet am 31.12.2023.

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

48.000,00	Euro	aus Mitteln des Haushaltsjahres 2022
72.000,00	Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023

Der Auszahlungszeitraum für die Fördermittel des Haushaltsjahres 2022 beginnt mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und endet am 01.12.2023. Die Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen stehen erst nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres und höchstens bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres zur Verfügung, längstens jedoch bis zum 01.12.2023. Auszahlungen sind grundsätzlich erst nach Haushaltsfreigabe des Landes möglich.

Die benötigten Fördermittel sind grundsätzlich nach Bedarf bis zur Höhe der festgelegten Jahresscheiben abzurufen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres werden nicht in Anspruch genommene Fördermittel ohne weiteren besonderen Antrag der Zuwendungsempfängerin vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Hessischen Ministerium der Finanzen angemeldet. Eine erneute Übertragung ohne besonderen Antrag in ein weiteres Haushaltsjahr ist möglich. Die Übertragung dieser Mittel unterliegt dem Vorbehalt der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Bis zum 31.12.2023 nicht abgerufene Mittel verfallen endgültig.

Die zu übertragenden Mittel schließen programmbezogen die Restmittel des Vorjahres mit ein. Ist eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr erfolgt, ergeht hierzu kein gesonderter Bescheid.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur jeweils anteilig mit den eigenen und sonstigen Finanzierungsmitteln der Zuwendungsempfängerin eingesetzt werden (Nr. 1.3.1 ANBest-GK).

Werden der Stadt/Gemeinde für die Durchführung des Einzelvorhabens weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen bewilligt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies bei Beantragung durch Übersendung einer Kopie des Bewilligungsbescheides unverzüglich mitzuteilen (Nr. 5.1.2 ANBest-GK). Die Stadt / Gemeinde haftet selbst im Falle einer Doppelförderung.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten (siehe beigefügter Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“). Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der Mittelbereitstellung i. d. R. nicht möglich sind. Der Zuwendungsnehmer hat die bewilligten Maßnahmen zeitlich so zu planen, dass die

Fördermittel innerhalb des Auszahlungszeitraums abgerufen werden können. Sollte aufgrund der Förderhöhe ein fachliches Prüfverfahren erforderlich sein, ist dieses rechtzeitig einzuleiten.

V. Mittelanforderung und Verwendung

Die Fördermittel werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen auf Anforderung entsprechender Ausgaben, ausgezahlt. Die getätigten Ausgaben sind der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verbindlich zu bestätigen (Erstattungsprinzip).

Die Anforderungen sind bis einschließlich zum letzten Abruf eines Bewilligungsbescheides auf volle Hundert Euro abzurufen.

Die Anforderung ist auf dem Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ in zweifacher Ausfertigung unter Angabe: Antragsnummer: T/435/71638568

an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu senden.

Der Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ kann auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de als Excel-Dokument bezogen werden.

Bitte verwenden Sie nur den aktuellen neuen Vordruck.

Sobald zweckgebundene Einnahmen anfallen, sind sie vor der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.

VI. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendungsempfängerin kann die Mittel aus der „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiterleiten. Die Weitergabe erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Den Dritten sind die Bestimmungen dieses Bescheides einschließlich der ANBest-GK, insbesondere deren Nummern 6.5 sowie 7.1 Satz 3, in der schriftlichen Vereinbarung sinngemäß aufzuerlegen. Weiter ist den Dritten das Vergaberecht nach Maßgabe des Abschnitts VIII.3 dieses Bescheides aufzuerlegen.

VII. Zwischennachweis und Endverwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat jährlich einen Zwischennachweis über die Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Endverwendungsnachweis auf Formblättern vorzunehmen. Er ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme, der bewilligenden Stelle schriftlich vorzulegen.

Die zu verwendenden Formblätter stehen auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unter www.wibank.de zum Abruf bereit.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Die Fördermittel dürfen nur für solche Vorhaben eingesetzt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung

zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2. Publizitätsvorschriften

Bei Presseverlautbarungen, auf Internetseiten u. ä. ist auf die finanzielle Hilfe aus der „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ hinzuweisen.

Bei Bauschildern ist die Förderung des Landes auszuweisen und die aktuellen Logos abzubilden.

Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000,00 Euro unterliegen zusätzlich nach Fertigstellung der dauerhaften Kennzeichnungspflicht.

3. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Nr. 3 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) wird dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Zuwendungsbetrag die für den Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Dazu gehören vor allem:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert am 09. März 2021 (BGBl. I S. 327),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV), (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691),
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAz. AT 19.02.2019 B2),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1691),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624, 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I, S. 674),
- das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WregG) vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 12.

- Juli 2021 (GVBl. S. 338),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. 34/2021, S. 1091),
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 07. Februar 2017 (Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1),)
 - der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Im Rahmen der Vergabe von **Planungsaufgaben** können Planungswettbewerbe durchgeführt werden (§ 69 VgV/ 52 UVgO; Ziffer 3.3 ANBest-GK. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen **unterhalb** der EU-Schwellenwerte ist § 50 UVgO zu beachten.

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Unterstützung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bieten die Vergabekompetenzstellen bei den Regierungspräsidien sowie Hessen Mobil und die OFD Frankfurt (VOB-Stellen) an (Ziffer 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses).

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Karl-Glössing-Str. 8, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Auf die Erklärungs- und Anfragepflicht zur Feststellung der Eignung nach Ziffer 4.1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen wird hingewiesen.

Ebenfalls wird auf die Möglichkeit nach § 17 HVTG hingewiesen, vor der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Abfrage bei der zuständigen Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt vorzunehmen, um zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden

Nationale und EU-weiten **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

EU-weite Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Karl-Glässing-Str. 8, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de)

Des Weiteren müssen öffentliche Auftraggeber nach 98 GWB konkret definierte Daten über Auftragsvergaben mit einem Zuschlagsdatum ab dem 01. Oktober 2020 nach der neuen Vergabestatistikverordnung an Destasis melden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der HAD (www.had.de) und des BMWI (<https://bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>) veröffentlicht.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Bitte beachten Sie:

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB sind ab dem 01. Juni 2022 verpflichtet, bei einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 EUR vor Erteilung des Zuschlags eine elektronische Abfrage des beim Bundeskartellamt geführten Wettbewerbsregister vorzunehmen, um zu prüfen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, gespeichert sind (§ 6 Abs. 1 WRegG). Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB sind hierzu erst ab Erreichen der EU-Schwellenwerte verpflichtet.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest-GK) führen.

4. Grundstückswertermittlung

Bei der Förderung des Grunderwerbs ist der festgestellte Verkehrswert maßgeblich. Die zuwendungsfähigen Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken umfassen auch die Nebenkosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovision, Vermessungskosten, Ausgaben für Wertermittlung und amtliche Genehmigungen, Ausgaben der Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).

5. Erstattung und Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird (Nr. 8 ANBest-GK).

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis/Zwischennachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-GK) nicht rechtzeitig nachkommt. Der zu erstattende Betrag ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

6. Zweckbindungsfristen für geförderte Grundstücke und bauliche Anlagen

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Hochbauten beträgt 20 Jahre. Für Hochbaumaßnahmen, deren Förderbetrag unter 100.000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre. Die Zweckbindungsfrist für die Gestaltung von kommunalen Freiflächen beträgt 15 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Nutzungsänderungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung unverzüglich zu beantragen. Eine Nutzungsänderung vor Ablauf der zeitlichen Bindung kann zu einer anteiligen Kürzung und Rückforderung der eingesetzten Fördermittel führen.

Verkaufserlöse von mit Fördermitteln aus dem Programm „Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ erworbenen Grundstücken können innerhalb des Bewilligungszeitraums für andere Verwendungszwecke nach dieser Richtlinie eingesetzt werden. Ist das nicht möglich, so sind die Förderanteile der Verkaufserlöse innerhalb der Zweckbindung von 15 Jahren an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

7. Kontrollbefugnisse

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dessen Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK). Die

Der Rechnungshof des Landes Hessen ist befugt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen. Bei der Weiterleitung nach Nr. VIII. des Bescheides ist dies den Dritten entsprechend aufzuerlegen.

Dem Land steht das Recht der Veröffentlichung von Berichten oder Auswertungen in anderer Weise zu.

8. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventions-gesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen

sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventions-erhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

9. Verwaltungskosten

Ein Widerrufsbescheid ist nach § 4 Abs. 4 S. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 ([GVBl. S. 330](#)), grundsätzlich gebührenpflichtig. Danach ist für eine Amtshandlung, für die ursprünglich eine Gebühr nicht vorgesehen war, eine Gebühr bis zu 1.500,- Euro zu erheben, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 1 HVwKostG nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

10. Datenverarbeitung

Die Kontaktinformationen der von der Zuwendungsempfängerin genannten Ansprechperson einschließlich der Beauftragten werden sowohl durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als auch durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen verarbeitet. Dies beinhaltet sämtliche von der Zuwendungsempfängerin gemachten Angaben, insbesondere Vor- und Zunamen, Geschäftsadresse, geschäftliche Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse. Die Daten werden zum Zwecke der Programmbetreuung des Weiteren an die im Rahmen des Landesprogrammes „Zukunft Innenstadt“ beauftragten Agenturen / Planungsbüros weitergegeben.

Auf diese Datenverarbeitung hat die Zuwendungsempfängerin die Betroffenen hinzuweisen und ihnen die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ der WIBank zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus speichert die Bewilligungsstelle die für den Mittelabruf angegebenen Bankverbindungen der Zuwendungsempfängerin und/oder eines Beauftragten.

Bitte bestätigen Sie umgehend, unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“, den Eingang des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Christoph Wagner Melanie Beßler

Anlagen:

Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzicht

Hinweise zum Datenschutz:

Ausführliche Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die WIBank finden Sie unter www.wibank.de/dsgvo.

Bitte beachten Sie:

Die für Sie ab 22.10.2018 geltenden VV zu § 44 LHO (StAnz. 2018, S. 1222) nebst den dazugehörigen Anlagen (StAnz. 35/2018, S. 1006, StAnz. 43/2018, S. 1222, StAnz. 6/2019, S. 132) sowie die zu Grunde liegende Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte (Zukunft Innenstadt) mit Stand mit Stand 23.08.2021 (StAnz veröffentlicht am 6.09.2021) sind diesem Bescheid nicht mehr beigelegt.

Folgende Dokumente finden sich zum Download auf der Website der WI Bank

<https://www.wibank.de>.

die VV zu § 44 LHO nebst den dazugehörigen Anlagen unter <https://www.wibank.de/vv>.

- das Infoblatt Vergabe unter <https://www.wibank.de/vergabe>.
- die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte (Zukunft Innenstadt) unter: <https://www.wibank.de/richtlinie-zukunft-innenstadt>

Kopie per Mail zur Kenntnis an:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Referat „Städtebau und Städtebauförderung“
Marco.Pfeiffer@wirtschaft.hessen.de